

## Schutzräume

---

### Baupflicht und Ersatzbeiträge

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. In Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, haben die Gemeinden (öffentliche) Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Wird beim Hausbau kein Schutzraum erstellt oder ist der Schutzplatzbedarf im Beurteilungsgebiet gedeckt, hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Der Ersatzbeitrag ist vor Baubeginn zu entrichten.

### Zuständigkeiten und Kostentragung

Der Bund erlässt Vorgaben für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des gesamten Systems der Schutzbauten. Die Kantone setzen die Vorgaben mit Unterstützung des Bundes um. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schutzräume. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Schutzräume. Die Kantone regeln die Finanzierung der periodischen Schutzraumkontrolle; die Ersatzbeiträge stehen dafür zur Verfügung.

### Ausrüstung der Schutzräume

Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten. Die Ausrüstung eines (neuen) Schutzraums beinhaltet Liegestellen und Not-Aborte.

### Schutzräume mit 5 bis 50 Schutzplätzen

Man unterscheidet verschiedene Arten und Grössen von Schutzräumen: Schutzräume mit maximal 50 Schutzplätzen bestehen aus einem Abteil und einem Eingang mit Panzertüre. Im weiteren ist der Schutzraum mit einer Fluchtröhre bzw. mit einem Notausstieg versehen. Die Fluchtröhre bzw. der Notausstieg dient zugleich als Luftfassung für das im Schutzraum installierte Belüftungsgerät. Die Abluftöffnung und der Abort (in der Regel ein Trockenklosett) sind im Bereich des Eingangs angeordnet.

### **Schutzräume mit über 50 Schutzplätzen**

Grössere Schutzräume bestehen aus zwei oder mehr Abteilen mit je maximal 50 Schutzplätzen und einem Eingang. Die Abteile sind untereinander mit Normaltüren verbunden. Eingang und Schleuse werden mit zwei Panzertüren abgeschlossen. Der Schutzraum mit max. 100 Plätzen besitzt eine Fluchtröhre und einen Notausstieg. Schutzräume mit über 100 Plätzen (max. 200) verfügen über zwei Fluchtröhren bzw. über eine Fluchtröhre und zwei Notausstiege. Notausstiege dienen gleichzeitig als Luftfassungen für die Belüftungsgeräte (in jedem Abteil ein Belüftungsgerät). Die Aborte (in der Regel Trockenklosetts) sind bei einem Schutzraum mit max. 100 Plätzen im Bereich der Abluftöffnungen angeordnet, bei einem Schutzraum mit mehr als 100 Plätzen in einem separaten Toilettenraum.

### **Spezielle Schutzräume**

Neben den erwähnten gibt es zusätzlich spezielle Schutzräume: Schutzräume in Tiefgaragen, Freifeldschutzräume sowie Schutzräume für Kranken- und Altersheime. Sie sind bezüglich ihrer Disposition und ihren technischen Einrichtungen so einfach wie möglich gehalten und berücksichtigen die teilweise besonderen Randbedingungen, die aus der friedensmässigen Nutzung ergeben.

### **Aufhebung von Schutzräumen**

Die Kantone können Schutzräume, die den Schutzanforderungen nicht mehr entsprechen, aufheben. Schutzräume, die den Schutzanforderungen entsprechen, können (nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz) aufgehoben werden, sofern ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde oder sofern der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt. Werden öffentliche Schutzräume aufgehoben, die den gesetzlichen Schutzanforderungen entsprechen, so sind die für deren Bau empfangenen Bundesbeiträge vollumfänglich zurückzuerstatten.